

A. Gesetzesinfos

1. EU-Datenschutz-Grundverordnung

Nach der abschließenden Sitzung des EU-Ministerrats vom 15.06.2015 liegen nun drei Entwürfe für eine Neuregelung der EU-Datenschutzgrundverordnung vor. Diese Fassungen sind Grundlage der Verhandlungen (Trilog) zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und EU-Rat. Wichtige Fragen – wie das Thema Auftragsdatenverarbeitung, das Zweckbindungsprinzip oder die Rolle des Datenschutzbeauftragten – sind umstritten.

Kommissionsentwurf: http://ec.europa.eu/justice/data-protection/document/review2012/com_2012_11_de.pdf

Parlamentsentwurf: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+TA+P7-TA-2014-0212+0+DOC+XML+V0//DE>

Ratsentwurf: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9565-2015-INIT/de/pdf>

2. IT-Sicherheitsgesetz im Bundestag verabschiedet

Der Entwurf der Bundesregierung zu einem IT-Sicherheitsgesetz für Deutschland (http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/entwurf-it-sicherheitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile) wurde verabschiedet. Mitte Juli muss dann noch der Bundesrat zustimmen, bevor es in Kraft treten kann.

3. Vorratsdatenspeicherung

Das Justizministerium hat einen „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ veröffentlicht (https://netzpolitik.org/wp-upload/2015-05-15_BMJV-Referentenentwurf-Vorratsdatenspeicherung.pdf). Der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung kritisiert diesen Gesetzentwurf als deutlich zu schwammig (<http://www.vorratsdatenspeicherung.de/content/view/757/1/lang,de/>) und sieht die Gefahr, dass damit auf breiter Ebene für auch vergleichsweise harmlose Verfahren auf die Möglichkeit der Auswertung der auf Vorrat gespeicherten Daten zurück gegriffen wird. Die c't 2015 Heft 13 S. 44 kritisiert die fehlende grundsätzliche Auseinandersetzung zur Achtung der Privatsphäre.

4. eHealth-Gesetz

Die Bundesregierung hat am 26.05.2015 einen novellierten Entwurf für das eHealth-Gesetz vorgelegt (<http://www.bmg.bund.de/presse/pressemitteilungen/2015-02/e-health-gesetzentwurf-im-kabinett.html>). Die KGSH übte daran scharfe Kritik: „Insgesamt ist der Kabinettsentwurf eine eklatante Enttäuschung, da er - statt die Sektorengrenzen zu überwinden - den Krankenhausbereich bei der Nutzung und Weiterentwicklung von eHealth weitgehend zurückstellt und einseitig auf den vertragsärztlichen Bereich fokussiert.“

5. Änderungen der Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) beschlossen

Im Rahmen des 118. Deutsche Ärztetags vom 12. bis 15. Mai 2015 wurden Änderungen der MBO-Ä beschlossen. Unter anderem wurde das Patientenrecht auf vollständige Akteneinsicht eingefügt (http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/118._DAET/118DAETBeschlussprotokoll20150515.pdf - dort ab S. 148)

B. Urteile und Beschlüsse von Gerichten

1. NSA Datensammelwut ist illegal

Ein US-Bundesgericht hat die Datensammlung der NSA für illegal erklärt.
(<http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/4726377/USGericht-erklart-NSADatenSammelwut-fur-illegal->)

2. Hintergrundmusik in Praxis ist keine öffentliche Wiedergabe

Der BGH hat mit Urteil vom 18.06.2015 (Az.: I ZR 14/14) entschieden, dass die Wiedergabe von Hintergrundmusik in einer Zahnarztpraxis keine vergütungspflichtige, öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urhebergesetzes darstellt.

3. Auskunft eines Kindes über Identität des anonymen Samenspenders

Ein durch künstliche heterologe Insemination gezeugtes Kind kann grundsätzlich von der Reproduktionsklinik Auskunft über die Identität des anonymen Samenspenders verlangen. Dies ist auch den Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes möglich. Abgewogen müssen mögliche rechtliche Belange des Samenspenders, so der BGH mit Urteil vom 28.01.2015 (Az.: XII ZR 201/13).

4. Keine Offenlegung der Gewerkschaftszugehörigkeit

Arbeitgeber haben während einer laufenden Tarifverhandlung keinen Auskunftsanspruch zur Gewerkschaftszugehörigkeit der Arbeitnehmer. Art. 9 Abs. 3 GG schützt eine Gewerkschaft in ihrer gewerkschaftlichen Koalitionsbetätigungsfreiheit, so das BAG im Urteil vom 18.11.2014 (Az.: 1 AZR 257/13).

5. Verdachtsberichterstattung kann zulässig sein

Eine Verdachtsberichterstattung über ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen einen Zahnarzt kann zulässig sein, wenn der Verbreitung der Behauptung hinreichend sorgfältige Recherchen den Wahrheitsgehalt vorausgegangen sind. Dabei darf der Zahnarzt identifizierbar sein, auch wenn er nicht namentlich genannt ist, so das OLG Karlsruhe, Urt. V. 02.02.2015 (Az.: 6 U 130/14).

6. Anforderungen an elektronische Fahrtenbücher

Im Nachgang zum Urteil des BFH vom 16.11.2005 (Az.: VI R 64/04) unterstrich das FG Baden-Württemberg in einem aktuellen Urteil vom 14.10.2014 (Az.: 11 K 736/11), dass elektronisch erstellte Fahrtenbücher nur dann zulässig sind, wenn nachträgliche Veränderungen technisch ausgeschlossen sind, so. Wichtig auch das Urteil des BFH vom 13.11.2012 (Az.: VI R 3/12). Hier wird ausgeführt, *„dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden muss, um so nachträgliche Einfügungen oder Änderungen auszuschließen oder als solche erkennbar zu machen. Neben Datum und Fahrtzielen sind grundsätzlich auch die jeweils aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner oder die konkreten Gegenstände der dienstlichen Verrichtung aufzuführen, und zwar grundsätzlich jede einzelne berufliche Verwendung für sich und mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs. Bei einer einheitlichen beruflichen Reise können diese Abschnitte zwar miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden und der am Ende der gesamten Reise erreichte Gesamtkilometerstand aufgezeichnet werden. Aber auch im Rahmen dieser Erleichterung sind die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufzuführen, in der sie aufgesucht worden sind.“*

7. Kein Abwehrrecht gegen Videokamera-Attrappen

Das AG Berlin-Schönefeld hat mit Urteil vom 30.07.2014 (Az.: 103 C 160/14) den Unterlassungsanspruch von Mietern gegen ihnen als Attrappen bekannte Videokameras im Hauseingangsbereich zurück gewiesen, da kein Überwachungsdruck vorliegen würde.

8. Löschung von Fotos im Internet

Hat jemand eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgeben, die die öffentliche Bereithaltung eines Fotos im Internet verbietet, dann genügt es nicht den Direktlink zu löschen, wenn durch Eingabe einer bestimmten URL das Foto noch aufgefunden werden kann, so das AG Hannover, Urt. v. 26.02.2015 (Az.: 522 C 9466/14).

C. Sonstiges

1. Der 25. Tätigkeitsbericht der Bundesdatenschutzbeauftragten

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat den 25. Tätigkeitsbericht für die Jahre 2013 und 2014 vorgelegt. Ab Seite 192 finden sich eine Reihe von Fragen zur Gesundheitsfragen (http://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Publikationen/Taetigkeitsberichte/TB_BfDI/25TB_13_14.pdf?__blob=publicationFile&v=10).

2. Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Beurteilung des G-BA

Der Gemeinsame Bundesausschuss ist hinreichend demokratisch legitimiert und steht im Einklang mit dem Grundgesetz, so ein im Auftrag des G-BA erstelltes Rechtsgutachten ([g-ba.de/downloads/17-98-3899/Rechtsgutachten_G-BA_Kluth_2015-04-13.pdf](http://www.g-ba.de/downloads/17-98-3899/Rechtsgutachten_G-BA_Kluth_2015-04-13.pdf)).

3. iOS (iPhone) in Unternehmen

Das BSI hat Konfigurationsempfehlungen - auf Basis der betriebssystemeigenen Mittel - für eine Nutzung mit erhöhter Sicherheit für mobile Apple-Geräte auf iOS-Basis vorgestellt (https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/ACS/DE/_downloads/anwender/mobilesec/BSI-CS_074.pdf?__blob=publicationFile).

4. Persönlichkeitsanalysen

Die eigene Sprache kann einen verraten. Wie fleißig ist ein Bewerber? Gibt er richtige Antworten oder lügt er? Eine Software hilft dabei, solche Fragen zu beantworten. (http://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/menschen/software-erkennt-persoenlichkeit-mit-sprachanalyse-13596216.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2).

5. Email-Werbung

Zur Praxis der Datenschutzbehörden im Umgang mit Email-Werbung findet sich auf der Seite [online-marketing-recht](http://www.online-marketing-recht.de/2015/05/e-mail-marketing-in-der-praxis-der-datenschutzbehörden/) eine instruktive Aufstellung der aktuellen Situation (<http://www.online-marketing-recht.de/2015/05/e-mail-marketing-in-der-praxis-der-datenschutzbehörden/>). Der Düsseldorfer Kreis (Zusammenschluss der Datenschutzaufsichtsbehörden) hatte im Herbst 2014 eine aktualisierte Empfehlung zur Werbung durch Emails veröffentlicht (http://www.lida.bayern.de/lda/datenschutzaufsicht/lda_daten/Anwendungshinweise_Werbung.pdf)

6. Mitarbeiter-Überwachung durch Fitness-App unzulässig

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Andrea Vosshoff, erklärte, dass die Mitarbeiterüberwachung durch Arbeitgeber mittels Fitness-Apps illegal ist (<http://www.berliner-zeitung.de/politik/beauftragte-fuer-den-datenschutz-andrea-vosshoff-bundesbeauftragte-nennt-mitarbeiter-ueberwachung-per-fitness-app-illegal,10808018,30530046.html>).

7. Fehlender technischer Datenschutz von Fitness-Apps

Der private Zertifizierungsdienstleister ePrivacy veröffentlichte eine Studie, wonach Fitness-Apps häufig schwere Mängel aufweisen. Es fehlen SSL-Verschlüsselungen und ein Schutz vor Man-in-the-Middle-Attacken. Über 70 Prozent der Apps haben keine Datenschutzerklärung (<http://www.egovernment-computing.de/healthcare/infrastruktur/articles/486453/>).

8. Studie zu den Kosten von Datenschutzpannen

Eine von IBM gesponsorte Studie leuchtet die Kosten von Datenschutzpannen aus (<http://public.dhe.ibm.com/common/ssi/ecm/se/en/sew03053wwen/SEW03053WWEN.PDF>).

9. Studie Datenschutz Praxis 2015

Eine Studie zur Datenschutz Praxis (<https://www.2b-advice.com/GmbH-de/Studie-Datenschutzpraxis-2015>) skizziert die aktuelle Situation des Datenschutzes in Deutschland.

10. Nachlässige Provider-Auswahl

Die Studie „Managing Growth, Risk & the Cloud“ (<http://ap-verlag.de/unternehmen-nachlaessig-in-der-auswahl-des-richtigen-cloud-service-providers/8689/>) kam zu dem Ergebnis, dass nur 34 Prozent der deutschen Unternehmen das Rechenzentrum auch besuchen, in dem ihre Daten gehostet werden sollen. Persönliches Kennenlernen der Mitarbeiter des ausgewählten Rechenzentrums fehlten in drei Fünftel aller Fälle genauso, wie eine Recherche der Historie des Betreibers.

11. Inhaltstiefe von behördlichen Datenschutzprüfungen

In einem Artikel (<http://www.datenschutzerklaerung.info/pruefung-online-shop-datenschutzaufsicht/#more-172>) wird die Prüfungstiefe an Hand einer Online-Shop-Prüfung durch die bayrische Datenschutz-Aufsichtsbehörde ausgeleuchtet.

12. Recht der Datenverarbeitung Online

Das Archiv der Zeitschrift RDV (Recht der Datenverarbeitung) ist nun kostenfrei online verfügbar (<http://www.rdv-online.com/archiv>).

13. Studie konzerninterner Datenaustausch

Im Rahmen einer Masterarbeit im Studiengang Legal Management an der German Graduate School of Management and Law, Heilbronn wurde eine Studie zum konzerninternen Datenaustausch erstellt (<https://www.gdd.de/downloads/aktuelles/studien/datenschutz-studie-konzerninterner-datenaustausch>).

14. Datenschutz und Kunst

In Mainz ist eine Ausstellung eröffnet worden, bei der sich Künstler versuchen das Thema Datenschutz zu verarbeiten (<http://www.welt.de/regionales/rheinland-pfalz-saarland/article140541295/Projekt-setzt-abstraktes-Thema-um.html>).